

**1807 D**

An den

Vorsitzenden des Hauptausschusses

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über

Senatskanzlei - G Sen -

**Bericht über Zuführungen an den Wohnraumförderfonds Berlin (SWB) im Haushaltsplan  
2024/2025 und aktuelle Kürzungen**

64. Sitzung des Hauptausschusses am 26.06.2024

Bericht SenStadt - Z F 10 - vom 21.06.2024, rote Nr. 1807

Kapitel 1295 - Förderung des Wohnungsbaus -

Titel 88402 - Zuführungen an das Sondervermögen Wohnraumförderfonds Berlin  
(SWB) -

Ansatz 2024:	350.000.000,00 €
Ansatz 2025:	410.000.000,00 €
Ist 2023:	267.000.000,00 €
Verfügungsbeschränkungen*1:	350.000.000,00 €
Aktuelles Ist (Stand: 06.08.2024):	0,00 €
Verpflichtungsermächtigungen 2024:	1.500.000.000 €
davon gesperrt gem. § 1 Abs. 2 HG 24/25*2	0 €*
Verpflichtungsermächtigungen 2025:	1.500.000.000 €
davon gesperrt gem. § 1 Abs. 2 HG 24/25	1.500.000.000 €

\*1 Buchungstechnisch wurde dieser Ansatz mit einer M50-Buchung zu 2910/71903 umgesetzt.

\*2 Die Sperre wurde nach Zustimmung von SenFin vom 24.04.2024 aufgehoben .

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„SenStadt

Was bzw. welche Einschätzungen haben sich zwischen den Annahmen bei der Veranschlagung der Zuführungen an den Wohnraumförderfonds im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2024/2025 und der aktuellen Kürzung der Zuführungen um 350 Mio. EURO verändert?“

Beschlussentwurf:

Der Hauptausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

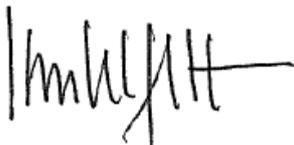
Hierzu wird berichtet:

Die Zuführungen zum Sondervermögen aus Kapitel 1295, Titel 88402 berücksichtigen die jährlichen Kassenmittel für die bereits ergangenen und noch nicht verausgabten Bewilligungen für Wohnungsneubauförderungen aus den Vorjahren („Altverpflichtungen des jeweiligen Haushaltsjahres der Zuführung“)

Die Ausgaben für Altverpflichtungen sind jedoch aus diversen Gründen in den einzelnen Haushaltsjahren nicht wie erwartet abgerufen worden. Das hat zu einem geringen Anteil die Ursache darin, dass ausgesprochene Bewilligungen im beschleunigten Verfahren (mit Ansatz der maximalen Förderhöhe) durch die qualifizierte Bewilligung mit nachgewiesenen Kosten etwas geringere Fördermittelbedarfe hatten. Zum anderen (aber wesentlicher Grund) werden die Fördermittel nicht in dem geplanten Zeitfenster abgerufen, zum Teil erst bei Abrechnung des Bauvorhabens. In der Folge sind die in den Vorjahren dem Sondervermögen zugeführten Kassenmittel nicht komplett verausgabt worden. Damit ergab sich zum 01.01.2024 im Sondervermögen Wohnraumförderfonds ein Mittelbestand für Neubaufördermaßnahmen (Zuführungen 1295/88402) von rd. 255,2 Mio. €. Aufgrund der vorliegenden Bewilligungen sind für die Auszahlung von Altverpflichtungen der Neubauförderung im Haushaltjahr 2024 zum 01.01.2024 rd. 255,5 Mio. € ermittelt worden. Aufgrund der teilweise schlecht steuerbaren Mittelabflüsse wird davon ausgegangen, dass die derzeit geschätzte Differenz von 0,3 Mio. € nicht abgerufen wird.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich der Bestand im Sondervermögen zur Neubauförderung im Wesentlichen aus der zeitlichen Verschiebung der Abrufe ergibt und es durch die ausgesetzte Zuführung in 2024 hieraus zu keiner Verringerung des Fördermittelbedarfs aufgrund der eingegangenen Verpflichtungen mit den VE-Beträgen in den Bewilligungen aus Vorjahren kommt, sondern nur zu einer Verschiebung der Kassenmittelbedarfe in Folgejahren.

In Vertretung



.....  
Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen